§ 470 Verkauf an gesetzlichen Erben

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich im Zweifel nicht auf einen Verkauf, der mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgt.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

1 S oben § 186 Rdn 1.
2 S oben § 464 Rdn 1.

Der Vorkaufsberechtigte belegt Umstände, die gegen die Auslegungsregel des § 470 und dafür sprechen, dass vom Vorkaufsrecht auch der Verkauf an einen gesetzlichen Erben in Vorwegnahme der Erbfolge erfasst sein soll. 1

1 Siehe oben § 461 Rdn 1.

2 Parallele von § 472 und § 461 ebenso betonend PWW/*D. Schmidt*, § 472 Rn 1; *Staudinger/Mader/Schermaier* (2014), § 472 Rn 1.